

# Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und –management  
an der Hochschule Rhein-Waal  
vom 29.11.2017  
(Amtliche Bekanntmachung 03/2018)

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 08.02.2018  
(Amtliche Bekanntmachung 10/2019)

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 6 Umfang und Form der Masterarbeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium
- § 8 Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Verleihung des Mastergrades
- § 10 Inkrafttreten

Anhang

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutschsprachigen Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, dreisemestrige Studium (grundständiger Studiengang) als auch das berufsbegleitende, sechssemestrige Studium.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung**

- (1) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Das Ziel des anwendungsbezogenen Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, naturwissenschaftliche, gesundheitswissenschaftliche und wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisingerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten sowie wissenschaftliche Forschung durchzuführen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

## **§ 3**

### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4a RPO geregelt.
- (2) Als fachlich einschlägig im Sinne von § 4a Abs. 1 RPO sind Studiengänge aus dem Bereich der
  - a. Gesundheitswissenschaften
  - b. Naturwissenschaften
  - c. Wirtschaftswissenschaftenanzusehen.
- (3) Im betreffenden Studiengang im Sinne von Absatz 2 muss eine Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala erreicht worden sein, hiervon müssen in Summe mindestens 20 ECTS Punkte aus den Bereichen
  - a. Chemie / Physiologie
  - b. Gesundheitsförderung / Arbeitsschutz
  - c. Biologie / Anatomie
  - d. Wirtschaftswissenschaftenerworben worden sein.
- (4) Weiterhin ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Diese werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen.

- (5) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 4 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studium bereits deutschsprachig war und in einem deutschsprachigen Land stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Hat der/die Bewerber/-in einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erworben, so gilt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache als erbracht.
- (6) Darüber hinaus sind einschlägige Praxiserfahrungen durch Abschluss einer mindestens zwanzigwöchigen gesundheitswissenschaftlichen Tätigkeit oder die Ableistung eines Auslandsstudiensemesters i.S.v. §§ 21, 22 RPO bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Eine Ableistung im Rahmen eines Learning Agreements im Sinne von § 4a Abs. 4 RPO ist möglich.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen**

- (1) Das Studienvolumen beträgt 46 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Teilnahme an im Curriculum verankerten Praktika ist verpflichtend.
- (3) Ein Kreditpunkt (CP) nach den Vereinbarungen des European Credit Transfer Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät Life Sciences für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.
- (5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. Die Lehrinhalte der ersten beiden Semester werden über die Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen.

#### **§ 5**

##### **Umfang studienbegleitender Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich an den Kreditpunkten (CP) der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 120 Minuten je 5 CP.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro Studierendem/Studierender.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate.

## **§ 6**

### **Umfang und Form der Masterarbeit**

- (1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 50 DIN A4-Seiten nicht unterschreiten und 120 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt in der grundständigen Variante vier und in der berufsbegleitenden Variante acht Monate. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von acht Wochen Bearbeitungszeit ist unzulässig.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium**

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Masterarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 50 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 85 Kreditpunkten vorzuweisen.

## **§ 8**

### **Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden fünf Kreditpunkte zuerkannt.

## **§ 9**

### **Verleihung des Mastergrades**

Mit der Aushändigung der Masterurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 erstmals im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften und -management, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester

2017/18 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 19.02.2016 (Amtliche Bekanntmachungen 6/2016) bis zum 31.08.2022 beenden. Die Prüfungsordnung vom 19.02.2016 (Amtliche Bekanntmachungen 6/2016) tritt am 01.09.2022 außer Kraft.

- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 19.02.2016 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Hinweis: Die Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 12.04.2019 in Kraft getreten.

# Anhang

## Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management, M. Sc.

Modul-Nr.	Module/Subjects	SWS CH	Typ					Prü		CP	Sommer	Winter	Sem 3	
			V	S	Ü	Pra	Pro	benotet	Testat					
GW_01	Gesundheitsökonomie Health Economics	4	3				1		P	T	5	4		*
GW_02	Gesundheitstourismus / Umwelt und Gesundheit Health Tourism / Environment and Health	4		2	2				P		5	4		
GW_03	Innovationen – Strategien, Methoden und Anwendungen Innovations - Strategies, Methods and Applications	4	2	2					P		5	4		
GW_04	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention	4		2			2		P	T	5	4		*
GW_05	Wissenschaftliche Methoden Academic Methods	3	1	1	1				P		5	3		
GW_06	Angewandtes Forschungsprojekt 1 Research Project 1	4					4			T	5	4		
GW_07	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management	4		2			2		P	T	5		4	*
GW_08	Ernährung Nutrition	4	2		2				P		5		4	
GW_09	Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen Management and Controlling in Healthcare	4	2		2				P		5		4	
GW_10	Europäische Gesundheitssysteme und -politik European Health-Care Systems and Politics	4	2	2					P		5		4	
GW_11	Ethik im Gesundheitswesen Ethics in Healthcare Sector	3		2	1				P		5		3	
GW_12	Angewandtes Forschungsprojekt 2 Research Project 2	4					4			T	5		4	
GW_13	Masterarbeit Master Thesis								P		25			X
GW_14	Kolloquium Colloquium								P		5			X
<b>Semesterwochenstunden / Credit Hours</b>		<b>46</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>8</b>					<b>23</b>	<b>23</b>	
												<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

Abkürzungen // Abbreviations  
 SWS = Semesterwochenstunden // CH = credit hours per week  
 Prü = Prüfungsart // type of examination  
 CP = credit points (= ECTS-points)  
 V = Vorlesung // Lecture  
 S = Seminar  
 Ü = Übung // Exercise  
 Pra = Praktikum // lab course  
 Pro = Projekt // project  
 T = Testat (unbenotet) // certificate  
 P = benotete Prüfung // examination (marked)

	gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem
SWS	46	23	23	0
CP	90	30	30	30

\* ECTS werden erst nach vollständigem Ableisten aller Modulteile gutgeschrieben.  
 \* ECTS will only be credited after completing all parts of the module.

## Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management, M. Sc. in der berufsbegleitenden Variante

Modul-Nr.	Module/Subjects	CH	Typ						Prü		CP	BERUFSBEGLEITEND				Sem 5	Sem 6	
			V	S	Ü	Pra	Pro	benotet	Testat	Som-mer		Win-ter	Som-mer	Win-ter				
GW_01	Gesundheitsökonomie Health Economics	4	3				1		P	T	5	4						*
GW_02	Gesundheitstourismus / Umwelt und Gesundheit Health Tourism / Environment and Health	4		2	2				P		5	4						
GW_03	Innovationen – Strategien, Methoden und Anwendungen Innovations - Strategies, Methods and Applications	4	2	2					P		5	4						
GW_04	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention	4		2		2			P	T	5			4				*
GW_05	Wissenschaftliche Methoden Academic Methods	3	1	1	1				P		5			3				
GW_06	Angewandtes Forschungsprojekt 1 Research Project 1	4					4			T	5			4				
GW_07	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management	4		2		2			P	T	5		4					*
GW_08	Ernährung Nutrition	4	2		2				P		5		4					
GW_09	Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen Management and Controlling in Healthcare	4	2						P		5		4					
GW_10	Europäische Gesundheitssysteme und -politik European Health-Care Systems and Politics	4	2	2					P		5				4			
GW_11	Ethik im Gesundheitswesen Ethics in Healthcare Sector	3		2	1				P		5				3			
GW_12	Angewandtes Forschungsprojekt 2 Research Project 2	4					4			T	5				4			
GW_13	Masterarbeit Master Thesis								P		25							X
GW_14	Kolloquium Colloquium								P		5							X
<b>Semesterwochenstunden / Credit Hours</b>		<b>46</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>8</b>		<b>0</b>			<b>12</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>			
									<b>0</b>			<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>			<b>30</b>

### Abkürzungen // Abbreviations

SWS = Semesterwochenstunden // CH = credit hours per week

Prü = Prüfungsart // type of examination

CP = credit points (= ECTS-points)

V = Vorlesung // Lecture

S = Seminar

Ü = Übung // Exercise

Pra = Praktikum // lab course

Pro = Projekt // project

T = Testat (unbenotet) // certificate

P = benotete Prüfung // examination (marked)

gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem
SWS	46	12	12	11	11	
CP	90	15	15	15	15	30

\* ECTS werden erst nach vollständigem Ableisten aller Modulteile gutgeschrieben.

\* ECTS will only be credited after completing all parts of the module.